

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
1.1.3 Personal- und Organisationsentwicklung	öffentlich	☒
Jonsson, Max	nicht öffentlich	☐
		045/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	10	24.02.2026
Haupt- und Finanzausschuss	8	10.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	24.03.2026

Änderung der Aufbauorganisation

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann, die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Organigramm festzulegen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gem. § 62 Abs. 1 S. 2 und 3 GO NRW ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung sowie die Leitung und Verteilung der Geschäfte. Dies ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates. Die Verantwortung des Bürgermeisters für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns setzt voraus, dass ihm die Befugnis zur Festlegung der Geschäftsbereiche in der Verwaltung zusteht. In das dem Bürgermeister durch § 62 Abs. 1 S. 2 GO NRW zugewiesene Organisationsrecht kann der Rat nur dann eingreifen, wenn ihm das Gesetz ausdrücklich diese Befugnis einräumt. So z.B. bei der Festlegung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten. Eine solche Ermächtigung für den Rat ergibt sich aus § 73 Abs. 1 GO NRW, wonach der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Erfolgt keine Entscheidung durch den Rat, so ist der Bürgermeister berechtigt, die Geschäftskreise gem. § 62 Abs. 1 GO NRW im Rahmen seiner Organisationskompetenz festzulegen.

Neue Zielstruktur Stadtverwaltung

Die Verwaltungsspitze hat die Personalvertretungsgremien formell zu der neuen Zielstruktur beteiligt und eine positive Rückmeldung für die zukünftige Zielstruktur erhalten.

Im Rahmen der eigenen Entscheidungsbefugnis hat der Bürgermeister mit Wirkung vom 01.01.2026 eine Organisationsverfügung erlassen und folgende Bereiche umstrukturiert:

- Die Organisationseinheit „0.3. Justizariat“ wurde dem Dezernat 1 zugeordnet und umbenannt in „1.0 – Rechtsangelegenheiten“.
- Der Bereich „Ratsangelegenheiten“ wurde der Organisationseinheit „0.1. Büro des Bürgermeisters“ zugeordnet.
- Die Bezeichnung des Dezernats 1 wurde von „Dezernat 1 – Zentrale Dienste, Personal, Organisation, Bürgerservice und IT“ in „Dezernat 1 – Verwaltungsmodernisierung und Bürgerservice“ geändert.

Im Rahmen der heutigen Sitzung soll über folgende Punkte beraten werden:

Die Verantwortung des **Flächenmanagements**, Produkt 01010500 inkl. der Stelle 2-0-01-05-001, soll zukünftig im Verantwortungsbereich 0.2 Stabstelle Wirtschaftsförderung, Kultur & Stadtmarketing liegen.

Hintergrund: Die Verwaltungsspitze stellt im operativen Tagesgeschäft eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Flächenmanagement fest. Durch diese Maßnahme möchte die Verwaltungsspitze die Berichtslinien verschlanken und die Vertretungssituation des Flächenmanagements neu regeln.

Der bisher im Büro des Bürgermeisters verortete **Klimaschutz** (ohne personelle Besetzung) soll künftig im „Dezernat 3 – Planung, Bau, Betrieb“ mit einer eigenen Organisationseinheit „3.0 Klimaschutz“ gestärkt werden. Die Politik hat im Jahr 2024 (Sitzungsvorlage: 025.2/2024) eine/n geförderten Klimaschutzmanager / Klimaschutzmanagerin mit dem Schwerpunkt **Ingenieurleistungen** (EG 11, Befristungsdauer 2 Jahre) beschlossen. Die Verortung im Baudezernat hebt entsprechende Synergieeffekte.

Das Produkt 04040300 – **Bibliothek**, inkl. der Stellen 2-4-43-00-001, 2-4-43-02-001, 2-4-43-02-002 sowie 2-4-43-02-003 sollen zukünftig dem Dezernat 4 zugeordnet, und unter „4.1.4 Bibliothek“ geführt werden. Die Betreuung der **VHS** (ZV) soll zukünftig vom Dezernat 4 und unter 4.1.5 „VHS (ZV)“ geführt werden.

Hintergrund: Aus Sicht der Verwaltungsspitze sind die genannten Themenfelder Bibliothek und VHS als Bildungseinrichtungen zu betrachten. Im Amt 4.1 Amt für Bildung und Sport ist bereits viel Expertise vorhanden. Diese Fachkompetenz soll verstärkt genutzt werden, um die bildungsrelevanten Aspekte der beiden Einrichtungen zu betreuen.

Die Stabstelle 0.2 Wirtschaftsförderung, Kultur und Gesellschaft, VHS (ZV) soll mit der umgesetzten Änderung künftig unter der Bezeichnung **„0.2 Stabstelle Wirtschaftsförderung, Kultur & Stadtmarketing“** geführt werden, um besser die zukünftigen Schwerpunkte der Stabsstelle hervorzuheben.

Alle Beigeordneten haben den vorgesehenen Änderungen innerhalb ihrer Geschäftskreise zugestimmt.

Gez. Bär